**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie Keime bes Haffes und unvernünftiger Parthensücht auszurotten, und geht ihnen in Worten und Handlungen mit autem Benspiel voran.

5. Wie schon gesagt, ist man an Grenzorten öftern Beränderungen unterworfen, bald kommt diese bald jene Macht; in solchen Fällen und wann Ihr einen Rückzug zu verspüren glaubt, sen das Zusammentreten in Gruppen auf den Straßen ernstlich verboten, im Gegentheil sedermann erinnert, entweder ruhig zu Hause zu bleiben oder seinen Berufsgeschäften nachzugehen; die Munizipalität wird Sorge tragen auf einen solchen Fall nach Umständen eine aus wackern Bürgern bestehende Wache patrouillieren zu lassen. Niemand vergreife sich an zurückgelassenem, den Truppen gehörigem Gut, noch weniger an einzeln zurückgebliebenen Personen, ansonsten man sich die schwerste Verantworziung auf den Hals ziehen würde.

6. Ben schwerer Strafe ist es auch einzelnen Burgern verboten, der allenfalls nachrückenden Kriegsmacht
entgegen zu gehen oder sie von dem Abzuge ihres Feindes zu benachrichtigen; — es ist allein an der Munizipalität; die in solchen Fällen dem allgemeinen Besten dienlich sindende Vorkehrungen zu treffen.

7. Endlich, da es verlauten will, daß heimliche nachtliche Zusammenkunfte in einigen wenigen Haussern state, in welchen, wo nicht gefährliche Anschläge geschmiedet, wenigstens der dumme Faktionsgeist genahrt und unterhalten wird; so sodern wir anmit jeden rechtschaffenen Bürger, der etwas von dergleichen Zusammenkunften bemerkt, auf, es alsobald dem Präsidenten der Munizipalität anzuzeigen, damit dieser, als Aufseher der Polizen, diesenigen, welche dergleichen, für die öffentliche Sicherheit gefährliche, und schon lange verbotene Schlumpswinkel halten, zur gebührenden Strafe ziehen könne.

Wir schließen mit der Bitte zum Allmächtigen, daß er den Geist der Liebe in euer aller Herzen sende und der armen gedrückten Menschheit in baldem den so sehnlich gewünschten allgemeinen Frieden schenken wolle.

Altstetten den 31. May 1800.

## Rleine Schriften.

Beleuchtung der Frage: Wer ift Schuld an unfrer unglücklichen Lage? Ents worfen von Herrn Professor Schultheß in Zürich. — Zu haben in der Buchdruckeren zu Glarus. 8. S. 8.

Ein besonderer Abdruck aus dem Schweizerischen

Volksblatte. Der Zweck des Auffatzes ist: den waheren Sinn des Satzes "Es ist Strafe Gottes, was über unser Vaterland gekommen ist, wir haben es verdient", zu erklären und besonders den Predigern es ans Herz zu legen, diese Wahrheit entweder überall nicht zu berühren, oder sie mit Kraft und Entschloßsenheit in ihrem allseitigen Umfang, ohne Rückhalt, ohne Schonung irgend einer Parthey und Person, vorzutragen. — Der Vf. zeigt kurz, daß alle von iedem Stand und Veruf, alle Partheyen, Aristokraten, Demokraten und Unterthanen gesehlt haben.

Calixta de Pormenthall, anecdote helvétique. Par Jos. Rosny. 12. À Paris ch. Pigoreau. An 7. S. 129.

Der Bf. behauptet, seine Mordgeschichte, der ein für die Lie be durchaus unempfängliches, sonst — wie er versichert, hochst edles weibliches Geschöpf zum Grunde liegt, sen eine sehr wahre Geschichte, die sich 1786 in der Schweiz ereignet habe. — Allein wir können unsere Leser versichern, daß, so viele Tollheisten auch in Helvetien vorgehen — doch eine so dumme Geschichte wie diese, nur der geist. und freudenlosen Einbildungskraft eines jämmerlichen Pariser Romanensschreibers, wie B. Rosny ist, ihr Daseyn verdanken kann.

# Un die Wohlthater Waldstättens.

Der Vollziehungkausschuß sandte mich in die italiäuischen Cantone. Diese Mision, welche mich eines
weilen vom Canton Walostätten trennt und mich mit
einer Menge fremdartiger Arbeiten umringt, verhindert
mich den Wohlthätern Waldstättens in Ablegung der
lezten Rechenschaft, welche binnen wenigen Wochen,
meinem Versprechen gemäß, erscheinen sollte, Wort
zu halten. — Ich fühle mich verbunden, dem Publis
kum davon Anzeige zu machen, um mich zu entschuls
digen. Mein Freund, B. Alons Reding in
Schwyz, Präsident des Erziehungsraths von Walds
stätten, wird inzwischen die Güte haben, statt meiner
die zweckmäßigste Vertheilung der eingegangnen Steuern
zu besorgen.

Lugano 12. Juni 1800.

Heinrich Zichoffe, Regierungscommissär ben ben Cantonen Lugans und Bellinzona.